



An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

Ihre Kontaktperson	T	Ihr Zeichen	Anlagen
Christophe Verschoore	02 518 20 46		1
E-Mail	F	Unser Zeichen	Brüssel
Christophe.verschoore@rrn.fgov.be	02 518 25 30	III.21/723.1/2112/10	

Die Eintragung von Adoptivkindern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn ein Kind im Rahmen einer Adoption in eine Familie aufgenommen wird, wird dieses Kind an der Adresse der Adoptiveltern eingetragen, sobald die Adoptiveltern dies gemeldet haben und der Wohnviertelbeauftragte festgestellt hat, dass das Adoptivkind seinen Hauptwohntort tatsächlich an der Adresse der Adoptiveltern bezogen hat. Obwohl diese Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes prinzipiell binnen acht Werktagen nach Angabe der Adressenänderung erfolgen muss, geschieht es des Öfteren, dass das Adoptivkind erst mehrere Wochen oder gar Monate nach Angabe der Adressenänderung an der Adresse der Adoptiveltern eingetragen wird.

Artikel 30ter des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge räumt ein Anrecht auf Adoptionsurlaub von maximal sechs Wochen ein für Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Adoption ein Kind in ihre Familie aufnehmen. Dieser Adoptionsurlaub kann erst angetreten werden, nachdem das Adoptivkind ins Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde, in der der Arbeitnehmer seinen Wohnort hat, eingetragen worden ist.

Dadurch, dass das Adoptivkind oft erst Wochen nach Ankunft in der Wohnortgemeinde der Adoptiveltern an der Adresse der Adoptiveltern eingetragen wird, kann der betreffende Arbeitnehmer seinen Adoptionsurlaub zu dem Zeitpunkt, zu dem er ihn am nötigsten braucht, nämlich bei der Aufnahme des Adoptivkinds in der Familie, nicht nehmen.

Um dieses Problem zu lösen, wurde auf Anfrage des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung folgende neue Regelung ausgearbeitet:

In Anlehnung an die Eintragung eines Neugeborenen nach Anmeldung der Geburt und Erstellung der Geburtsurkunde muss bei der Anmeldung der Ankunft des Adoptivkindes in der Wohnortgemeinde der Adoptiveltern anlässlich der Aufnahme des Adoptivkindes in der Familie das Kind sofort an der Adresse der Adoptiveltern ins Bevölkerungsregister (je nach Fall ins Bevölkerungs- oder Fremdenregister) eingetragen werden. Voraussetzung ist, dass zu dem Zeitpunkt entweder die Bescheinigung über den Adoptionsregistrierungsbeschluss, die von der Föderalen Zentralbehörde ausgestellt wird, wenn die Adoption im Ausland vor der Abreise des Kindes ausgesprochen worden ist, oder eine Bescheinigung von einer der Zentralen Adoptionsbehörden der drei Gemeinschaften (Vlaamse Centrale Autoriteit Kind en Gezin, Autorité centrale communautaire oder Zentrale Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Adoptionen) vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass für das Kind ein Adoptionsverfahren läuft und dass das Kind in diesem Zusammenhang der betreffenden Familie anvertraut wird.

Achtung: Ein Kind, das Nicht-EU-Bürger ist, muss bei seiner Ankunft in Belgien anlässlich der Adoption ein Visum der Kategorie D mit dem Code B 23, B 20, B 11 oder B 28 besitzen. Befindet sich dieses Kind bereits in Belgien, so vergewissern Sie sich gegebenenfalls beim Ausländeramt, dass sein Aufenthaltsrecht weiter besteht, bevor Sie das Kind eintragen.

In der Anlage finden Sie zur Veranschaulichung ein Beispiel einer solchen Bescheinigung.

Nur wenn der Bevölkerungsdienst der Gemeinde berechnigte Zweifel daran hat, dass das Adoptivkind tatsächlich seinen Wohnort an der Adresse der Adoptiveltern hat, muss vorher eine Wohnortkontrolle durchgeführt werden. Ist diese Kontrolle positiv, wird das Kind am Datum seiner Ankunft in der Gemeinde an der Adresse der Adoptiveltern eingetragen.

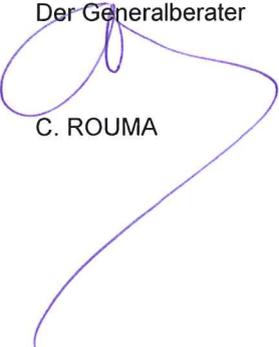
Erfolgt die Eintragung des Adoptivkindes an der Adresse der Adoptiveltern vor der von der Föderalen Zentralbehörde ausgestellten Registrierung einer im Ausland ausgesprochenen Adoption oder vor dem Adoptionsurteil des Jugendgerichts, so muss das Kind bei der Eintragung vorläufig als mit der Kontaktperson der neuen Familie "nicht verwandt" registriert werden.

Diese Regelung ist ab dem heutigen Tage zu befolgen.

Hochachtungsvoll

Für den Generaldirektor, abwesend:

Der Generalberater

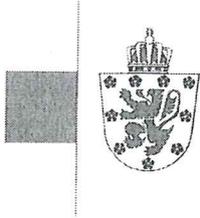


C. ROUMA

Park Atrium
Rue des Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be



Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Abteilung für kulturelle und soziale Angelegenheiten

BESCHEINIGUNG

im Rahmen der Einschreibung im Bevölkerungsregister oder des Fremdenregisters des Kindes (*NAME und Vorname des Kindes*), geboren am (*Geburtsdatum*) in (*Geburtsort*)

Ich Unterzeichneter, Michael FRYNS, Direktor der Zentralen Behörde der Gemeinschaft für Adoption der Deutschsprachigen Gemeinschaft bescheinige hiermit, dass das Kind (*NAME und Vorname*), geboren am (*Geburtsdatum*) in (*Geburtsort*), Herrn (*Name und Vorname*) und Frau (*Name und Vorname*) zwecks Adoption anvertraut wurde.

Eupen, den

Michael FRYNS
Direktor der Zentralen Behörde
der Gemeinschaft für Adoption

